

# BGer 1B 304/2016 vom 24. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_304\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_304_2016)

FR: TF 1B 304/2016 du 24 août 2016

IT: TF 1B 304/2016 del 24 agosto 2016

## Regeste

Strafverfahren; Prozesskaution | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 24.08.2016 1B 304/2016 (1B\_304/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 24.08.2016 1B 304/2016 (1B\_304/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 24.08.2016 1B 304/2016 (1B\_304/2016)

Strafverfahren; Prozesskaution | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_304/2016  
Urteil vom 24. August 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis. Gegenstand Strafverfahren;  
Prozesskaution, Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Juli 2016 des Obergerichts des  
Kantons Zürich, III. Strafkammer, Präsident. In Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_, sich gegen  
eine am 23. Juni 2016 ergangene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft  
Limmattal/Albis als Privatkläger mit einer Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich  
wandte; dass die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft gemäss  
Art. 383 Abs. 1 StPO verpflichten kann, innert Frist für allfällige Kosten und  
Entschädigungen Sicherheit zu leisten, wobei, falls die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet  
wird, die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt ( Art. 383 Abs. 2 StPO );  
dass der Präsident der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich  
dementsprechend den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. Juli 2016 aufforderte,  
innert 30 Tagen ab Mitteilung der Verfügung zur Deckung allfälliger Prozesskosten eine  
Prozesskaution von einstweilen Fr. 2'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten  
auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde; dass A.\_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung mit  
Eingabe vom 14. August (Postaufgabe: 15. August) 2016 Beschwerde ans Bundesgericht  
führt; dass er die Verfügung ganz allgemein beanstandet, sich indes dabei mit der zugrunde  
liegenden Begründung nicht im Einzelnen auseinandersetzt und nicht rechtsgenügend  
darlegt, inwiefern diese bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw.  
verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen  
Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68  
mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie - ohne Prüfung der weiteren  
Eintretensvoraussetzungen - schon aus dem genannten Grund nicht einzutreten ist; dass der  
genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten  
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass die Beschwerde nach  
dem Gesagten offensichtlich aussichtslos und daher das der Sache nach gestellte Gesuch um  
unentgeltliche Rechtspflege bzw. Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands abzuweisen  
ist ( Art. 64 BGG ); dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann,

für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben (s. Art. 66 Abs. 1 BGG ); wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands wird abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Präsident, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. August 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.